

UMWELTBERICHT

Textteil

Scoping

Flächennutzungsplan GVV March – Umkirch

Begründung zur 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans

im Bereich „Heger-Areal“

Teil II

Offenlage

Stand 23.10.2023

Auftraggeber: HGM Wohnbau GmbH
Haslacher Straße 126
79115 Freiburg



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Verfasser:

Bearbeitet: 27.09.2023

Maier/Retzko/Kalio

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
1.1	Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts.....	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	Bestandsaufnahme Umweltbelange	7
2.1	Vorbemerkung.....	7
2.2	Arten und Biotope	7
2.3	Geologie/Boden	10
2.4	Fläche	11
2.5	Klima/Luft	12
2.6	Wasser	12
2.6.1	Grundwasser	12
2.6.2	Oberflächenwasser	13
2.7	Landschaftsbild.....	13
2.8	Erholung	14
2.9	Mensch/Wohnen.....	14
2.10	Kultur- und Sachgüter	15
2.11	Sparsame Energienutzung	15
2.12	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	16
3	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	16
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung	17
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	17

4.2	Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000).....	18
4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	18
5	Umweltüberwachung (Monitoring).....	19
6	Darstellung der Alternativen	19
7	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	19
8	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung.....	19
9	Flächensteckbrief	19
10	Quellen	21

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (EPE Gutachten Dipl. Ing. (FH) Andre Toth, Stand 31.08.2022)

Anlage 2: FFH-Vorprüfung (EPE Gutachten Dipl. Ing. (FH) Andre Toth, Stand 14.10.2019)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplans

Für das Gebiet der Gemeinden March und Umkirch wurde vom Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan sind die Änderungsbereiche als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Die Gemeinde Umkirch möchte diese Flächen durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplans als Wohnbauflächen (W) darstellen, um die Siedlungsentwicklung weiter voranzutreiben (siehe Begründung zur FNP-Änderung und Bebauungsplanverfahren „Heger Areal“).

Die untersuchten Änderungsbereiche liegen auf der Gemarkung Umkirch. Der Änderungsbereich 1 umfasst die Flst. Nrn. 630/1, 630/2, 630/3, 630/4 (anteilig), 630/5 sowie 1667 (anteilig) und ist etwa 0,58 ha groß. Der Änderungsbereich 2 umfasst das etwa 0,41 ha große Flst. Nr. 638/1.

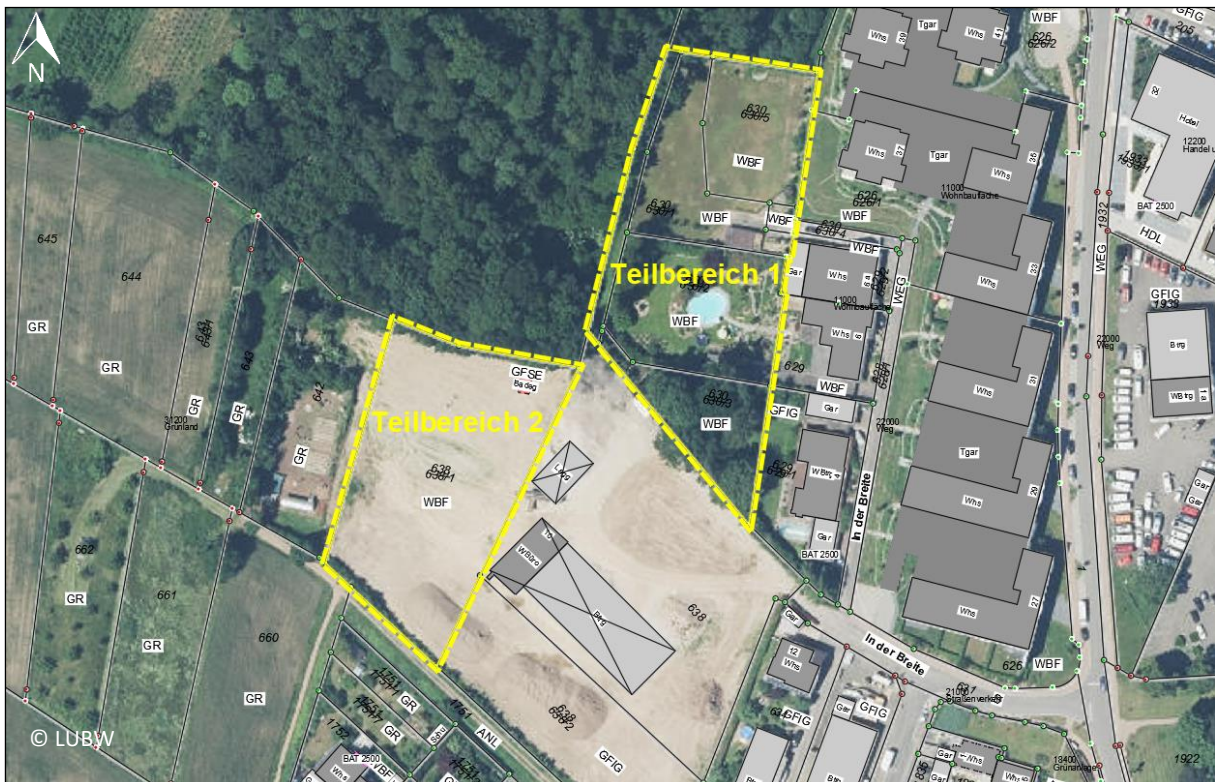


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums mit Abgrenzung der Änderungsbereiche 1 und 2 (gelb umrandet).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 03. November 2017 ist für alle FNP-Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie der Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung und auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Übersicht zu den gesetzlichen Zielen:

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 07.02.2023	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 03.07.2023	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i.d.F. vom 03.12.2013, zuletzt geändert am 07.02.2023	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Landesentwicklungsplan BW 2002	Ziele der räumlichen Entwicklung Baden-Württembergs
Regionalplanung	
Regionalplan Südlicher Oberrhein 1995 und Fortschreibung seit 2010 (Stand Satzungsbeschluss vom 08.12.2016)	u.a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand September 2013)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichts erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Schutzgebieten. Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Bestand

Die zwei Teilbereiche des Änderungsbereichs liegen im Westen der Gemeinde Umkirch. Nördlich grenzen ein Waldgebiet sowie ein Wohngebiet an die Flächen an. Dahinter erstreckt sich

das Gewerbegebiet Gansacker. Im Süden und im Osten grenzen weitere Wohngebiete an. Im Westen erstreckt sich die offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Ackerflächen sowie einigen Waldgebieten.

Bei den beiden insgesamt ca. 1 ha großen Teilbereichen des Änderungsbereichs handelt es sich um naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Flächen am Ortsrand von Umkirch. Der Teilbereich 1 umfasst derzeit drei Gartengrundstücke sowie ein Wegeflurstück am Waldrand. Der Teilbereich 2 wurde im Zuge der Baumaßnahme bereits abgeschoben. Hier befindet sich nun eine gekieste aber teilweise wiederbewachsene Baustellenfläche.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gansacker“ (Teilfläche 1 „Gansacker“, Fassung: 2. Änderung 31.05.1976; Teilfläche 2 „Gansacker“, Fassung: Erstfassung 04.08.1967) ist innerhalb beider Teilbereiche bereits Bebauung zulässig.

Schutzgebiete und Biotopverbund

Ein kleiner Bereich des FFH-Gebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311), des Vogelschutzgebiets „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912441) sowie des Landschaftsschutzgebiets „Mooswald“ (Nr. 3.15.037) liegen im Westen innerhalb des nördlichen Änderungsbereichs.

Zusätzlich befinden sich folgende Schutzgebiete in der weiteren Umgebung:

- **Naturschutzgebiet:** Etwa 1,7 km westlich der Planbereiche liegt das Naturschutzgebiet „Humbrühl-Rohrmatten“ (Nr. 3.278).
- **§ 30 BNatSchG Biotop:** Westlich der Änderungsbereiche befinden sich einige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, darunter das Waldbiotop „Eichenwald im Rohrmattenwald W Umkirch“ (Nr. 279123153409) in ca. 500 m Entfernung sowie die Offenlandbiotope „Nasswiese w Umkirch“ (Nr. 179123153399) in ca. 550 m Entfernung und „Feldhecken w Umkirch Gewann Breite“ (Nr. 179123153412) in ca. 450 m Entfernung.
- **Biotopverbund:** In Anlehnung an den „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ befinden sich westlich von Umkirch in etwa 440 m Entfernung zum Änderungsbereiche Kernflächen und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Ebenfalls westlich in ca. 600 m Entfernung befindet sich ein Konglomerat aus Kernflächen, Kernräumen sowie 500 und 1000 m Suchräumen des Biotopverbunds feuchter Standorte.
- **Wildtierkorridor:** Südlich von Umkirch in ca. 2 km Entfernung zum Änderungsbereiche verläuft der Wildtierkorridor „Streitbannerkopf/Bollschweil (Hochschwarzwald) – Lilitental/Ihringen (Kaiserstuhl)“, der von internationaler Bedeutung ist.

Aufgrund der Überschneidungen des Änderungsbereichs mit dem FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912311) sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Planung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde vom Büro EPE eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine im Sinne der FFH-Richtlinie prioritären Lebensraumtypen oder Arten beeinträchtigt werden. Die im Änderungsbereich gelegenen Schutzgebiete werden im Rahmen des Bebauungsplans „Heger Areal“ als Grünfläche festgesetzt.

Bewertung

Die Teilbereiche des Änderungsbereichs liegen gemäß dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ – Blatt Süd, Sep. 2013) teilweise innerhalb einer Siedlungsfläche ohne Bewertung und teilweise im Gebiet mit geringer Bedeutung als Biotopkomplex ohne Lebensraumbedeutung.

Fauna

Durch das Büro EPE wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stand: 31.08.2022) sowie eine FFH-Vorprüfung bezogen auf das FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Stand: 14.10.2019) durchgeführt, welche dem Bericht als Anlage beigefügt sind und auf die hiermit verwiesen wird (s. Anlage 1 und 2). Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bezogen auf die planungsrelevanten Tiergruppen werden im Folgenden vorgestellt.

Im Hinblick auf die Artengruppe **Reptilien** wurden im Rahmen der Untersuchungen ausschließlich zwei Exemplare der Blindschleiche auf der Fläche gefunden. Arten, die auf grabbare Substrate zum Eierlegen angewiesen sind (z.B. Zauneidechse) finden in der Fläche keine geeigneten Eiablageplätze vor. Zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf die **Avifauna** konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 46 Vogelarten festgestellt werden. Davon sind 16 Vogelarten als Brutvögel zu werten. Es handelt sich hierbei um regional typische Arten der Siedlungsrandlagen mit Grünflächen, Gehölzgruppen und Gebäuden. Zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Im Hinblick auf die Artengruppe der **Fledermäuse** ergaben die Untersuchungen zwar keine Funde. Spontane, zukünftige Nutzungen der vorhandenen Verstecke als Zwischenquartiere sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartiere ist aufgrund der vorgefundenen Eigenschaften bzw. der klimatischen Verhältnisse innerhalb der potenziellen Quartiere, die keine dauerhaft frostfreien Stellen beherbergen, weitgehend auszuschließen. Zur Vorbeugung von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

Notwendige Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren konkretisiert und umgesetzt.

FFH-Vorprüfung

Aufgrund der sich innerhalb des Änderungsbereichs befindenden Schutzgebiete FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Nr. 7912311) und Vogelschutzgebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (7912441), wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (s. Anlage 2), welche zum Ergebnis kommt, dass keine erheblichen anlage-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Bei Durchführung der FFH-Prüfung lag die Grenze des Naturschutzgebiets westlicher, also außerhalb des Änderungsbereichs. Die Grenze wurde allerdings Richtung Osten verschoben, sodass das FFH-Gebiet zum heutigen Zeitpunkt kleinflächig innerhalb des Änderungsbereichs liegt. Dennoch kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, da das FFH-Gebiet im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt wird.

2.3 Geologie/Boden

Vorbemerkung

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Dez. 2012).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 Abs. 2 Nr. 1a bis c des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- Standort für die natürliche Vegetation.

Bestand

Geologie: Die in dem Planbereich vorherrschende geologische Einheit ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) die „Neuenburg-Formation“.

Boden: Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriegebiet mit einer GRZ von 0,4 und 0,7 dargestellt. Somit entspricht der entwickelte Boden dem Bodentyp „Siedlung“.

Bewertung

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) hat der größte Anteil des Änderungsgebiets eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgut Bodens. Das sind Böden mit mittlerer Funktionserfüllung der Bodenfunktionen. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ – Blatt Süd, Sep. 2013) haben die südlichen Teile der Teilflächen hinsichtlich des Schutzguts Boden keine bis sehr geringe Bedeutung. Dies sind Bereiche ohne Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden (versiegelte Flächen).

Bei den Böden innerhalb der Teilflächen handelt es sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung, Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Pufferfunktion gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und als Standort für die natürliche Vegetation, pauschal der Bewertungsstufe „1“ (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Vorbelastung

Es besteht eine Vorbelastung des Bodens aufgrund der im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehenden GRZ.

2.4 Fläche

Bestand

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um zwei Flächen am westlichen Ortsrand der Gemeinde Umkirch mit insgesamt ca. 0,99 ha Gesamtgröße.

Im *Regionalplan* Region Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) sind die zwei Teilflächen als Siedlungsfläche Bestand (Wohn- und Mischgebiet) und als Siedlungsfläche Bestand (Industrie und Gewerbe) dargestellt.

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen *Flächennutzungsplan* des Verwaltungsverbandes March-Umkirch als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wird der Bereich als Wohnbauflächen (W) dargestellt.

Der nördliche Teilbereich ist im rechtskräftigen *Bebauungsplan* „Gansacker“ (Fassung: 2. Änderung 31.05.1976) als Gewerbegebiet dargestellt. Der südliche Teilbereich ist im rechtskräftigen *Bebauungsplan* „Gansacker“ (Fassung: Erstfassung 04.08.1969) als Gewerbe und Industrie dargestellt. Beide Teilbereiche werden durch den neuen *Bebauungsplan* „Heger-Areal“ überlagert.

Bewertung

Durch die Planung kommt es zu keiner zusätzlichen Versiegelung.

2.5 Klima/Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum liegt auf etwa 219 m ü. NHN und zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (ca. 1.750 – 1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt 11,1°C, der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 851 mm. Im Sommer tritt bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit eine Wärmebelastung im Änderungsbereich auf. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Vorbelastung

Südlich und östlich der Teilbereiche liegen aufgrund der bestehenden Wohn- bzw. Gewerbegebiete bereits hohe Versiegelungsgrade vor. Zudem ist in den Teilbereichen bereits eine GRZ von 0,4 und 0,7 zulässig.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“ Blatt Süd – September 2013) liegt der Änderungsbereich in der Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft in einem Bereich von Siedlungsflächen und damit ohne Bewertung. Die Teilbereiche sind gleichzeitig als Siedlungsfläche mit erhöhten bis stark erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken (vgl. REKLISO Zielsetzung A2 - niedrige bzw. hohe Priorität) dargestellt. Ebenso liegt das Gebiet in einem Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch (vgl. REKLISO Zielsetzung B3 und C3).

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die Freiflächen sehr geringe bis geringe klimaausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von unter 5 m³/m²/h bis mindestens 5 m³/m²/h.

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind insbesondere die

weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand

Der Oberrheingraben stellt das größte Grundwasser-Reservoir von Baden-Württemberg dar. Die Grundwasserfließrichtung ist Nordwest / Nordnordwest.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund bestehender Bodenverhältnisse ergeben sich hohe Risiken gegenüber Stoffeinträgen (s. Kapitel 2.3). Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Bewertung

Die zwei Teilbereiche liegen nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“ – Blatt Süd, Sep. 2013) teilweise im Siedlungsbereich ohne Bewertung und teilweise im Bereich von mittlerer Bedeutung (übriger Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen). Zudem befinden sich die Flächen in einem Bereich mit geringem mittleren Grundwasserflurabstand.

Laut Hochwasserrisikokarte der LUBW befinden sich im Änderungsbereich keine potenziellen Überflutungsflächen.

Wasserschutzgebiete

Die Teilbereiche liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

2.6.2 Oberflächenwasser

Bestand:

In den Planungsbereichen sind keine natürlichen Oberflächengewässer anzutreffen.

Bewertung

Es sind keine Auswirkungen auf Oberflächenwasser zu erwarten.

2.7 Landschaftsbild

Die zwei Teilbereiche des Änderungsbereichs liegen in der Gemeinde Umkirch, sind räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet und liegen im Naturraum „Freiburger Bucht“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Die Teilbereiche sind überwiegend von Wohnbebauung mit Privatgärten, Gewerbeflächen, sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft und Waldflächen umgeben. Der

Änderungsbereich besteht aus Schotter-, Wiesen- und Gartenflächen sowie zwei ehemaligen Grünflächen, auf denen bereits Erschließungsarbeiten stattgefunden haben und auf denen sich derzeit eine Baustelle befindet.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gansacker“ (Teilfläche 1 „Gansacker“, Fassung: 2. Änderung 31.05.1976; Teilfläche 2 „Gansacker“, Fassung: Erstfassung 04.08.1967) ist innerhalb beider Teilbereiche bereits Bebauung zulässig.

Vorbelastung

Innerhalb des Änderungsbereich besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Gewerbe- und Industriegebiet vorsieht.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt der südliche Teilbereich in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Der nördliche Teilbereich ist als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

2.8 Erholung

Die zwei Teilbereiche des Änderungsbereichs liegen in der Gemeinde Umkirch, sind räumlich in der Region Südlicher Oberrhein verortet und liegen im Naturraum „Freiburger Bucht“ und in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“.

Die Teilbereiche sind überwiegend von Wohnbebauung mit Privatgärten, Gewerbeflächen, sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft und Waldflächen umgeben. Sie bestehen aus Schotter-, Wiesen- und Gartenflächen sowie zwei ehemaligen Grünflächen, auf denen bereits Erschließungsarbeiten stattgefunden haben und auf denen sich derzeit eine Baustelle befindet.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt der südliche Teilbereich in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Der nördliche Teilbereich ist als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

Vorbelastung

Innerhalb des Änderungsbereich besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der ein Gewerbe- und Industriegebiet vorsieht.

2.9 Mensch/Wohnen

Bestand

Die Teilbereiche des Änderungsbereichs liegen im Westen der Gemeinde Umkirch. Südlich und östlich befinden sich angrenzend weitere Wohngebiete.

Bewertung

Laut Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“ Blatt Süd – Sep. 2013) liegt der südliche Teilbereich in einem Siedlungsgebiet ohne Bewertung. Der nördliche Teilbereich ist als Gebiet von mittlerer Bedeutung mit kleinräumiger Erlebnisqualität dargestellt.

Allerdings ist der Änderungsbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits durch eine Gewerbe- und Industriefläche charakterisiert, sodass die Fläche für den Umweltbelang Mensch/Wohnen keine Bedeutung aufweist.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Bestand

Innerhalb der Teilbereiche des Änderungsbereichs sind keine schutzwürdigen Kultur- und Sachgüter bekannt. Östlich vom Änderungsbereich sind gemäß des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“ Blatt Süd – Sep. 2013) archäologische Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) dargestellt. Laut Regionalverband Südlicher Oberrhein „Raumbedeutsame Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein“ (2021) handelt es sich hierbei um die Reste einer größeren römischen Siedlung (Vicus, BH383 Römische Siedlung).

Bewertung

In den Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans werden Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden oder Befunden gegeben. Weitere Details sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

2.11 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaik/Solarthermie), sind auf allen Dächern uneingeschränkt zulässig, sie sind aus blendfreiem Material herzustellen. Flachdächer und flach geneigte Dächer von Hauptgebäuden und hochbaulich in Erscheinung tretenden Nebenanlagen und Garagen sind extensiv zu begrünen, sofern diese nicht als Terrassen oder Wegeflächen genutzt werden. Die Flächen sind mit einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu überdecken.

Weitere Details sind der Begründung und den Bauvorschriften zu entnehmen.

2.12 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Für Informationen zur Ver- und Entsorgung wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z.B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z.B. Löss	

Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach SCHRÖDTER 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Verlust und Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt

Für Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion
- Veränderung des Mikroklimas

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch/Wohnen:

- Beeinträchtigung der Wohnfunktion
- Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für den Umweltbelang Kultur-/Sachgüter:

- Beeinträchtigungen/Verlust erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen Natura 2000-/FFH-Gebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ im Flächensteckbrief (s. Kapitel 9). Dabei werden die schutzgutbezogenen Funktionen aufgegriffen und vor dem Hintergrund der wesentlichen negativen Umweltauswirkungen entsprechend eingeschätzt.

Die Bewertung erfolgt über ein dreistufiges Bewertungsverfahren:

- + geeignet; ggf. mit Auflagen
- o bedingt geeignet
- ungeeignet

4.2 Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000)

Aufgrund der Überschneidungen des Änderungsbereichs mit dem FFH-Gebiet „Mooswälder bei Freiburg“ (Schutzgebiets-Nr. 7912311) sind Beeinträchtigungen des Schutzgebiets durch die Planung nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Bebauungsplanänderung vom Büro EPE eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche anlage-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen durch die Änderung nicht zu erwarten sind (s. Anlage 2). Die im Änderungsbereich gelegenen Schutzgebiete werden im Bebauungsplan als Grünfläche festgesetzt.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Ausweisung von Wohnbauflächen herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherig geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z.B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

Betreffend der Fragestellung nach alternativen Standorten bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen.

Aufgrund der Lage der Änderungsbereiche westlich der Gemeinde Umkirch ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Artenschutzrechtliche Maßnahmen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Vorprüfung (Büro EPE) zu entnehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden im Steckbrief im Anhang aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung beschrieben und bewertet werden müssen.

10 Quellen

- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2010): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2013): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der GVV March – Umkirch in seiner seit 20.01.1995 wirksamen Fassung
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2023): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2023): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>